

Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe

1. Krankheitsbedingtes Fehlen

Im Falle einer Krankheit muss auch in der Oberstufe am 1. Tag der Krankheit das Sekretariat verständigt werden.

Bei plötzlicher Erkrankung am Schulvormittag meldet sich der Schüler im Sekretariat ab. Die Sekretärinnen leiten diese Information weiter.

Für krankheitsbedingtes Fehlen ausschließlich beim Nachmittagsunterricht gilt die Sonderregel, dass die Abmeldung persönlich beim Fachlehrer oder den Tutoren erfolgen muss.

Am Ende jeden Monats kontrollieren zunächst **alle** Schüler, ob sie unentschuldigte Fehlstunden haben. Wer offene Fehlstunden hat, druckt zu Hause mittels des individuellen Zugangs zu WebUntis die Übersicht der offenen Stunden aus.

Diese Übersicht muss von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern ausgefüllt und unterschrieben werden und binnen 5 Schultagen im Postfach der Tutoren in der Schule eingeworfen werden. Sollte es Fehler bei der Auflistung der Fehlstunden geben, so wird dies auf dem Entschuldigungszettel vermerkt bzw. die Tutoren persönlich informiert. Sollte ein Schüler über die Monatsgrenze hinweg krank sein, verlängert sich die Frist entsprechend.

Geschieht dies nicht rechtzeitig, so gelten die Stunden als unentschuldigt und werden als ungenügend gewertet.

Laut Schulgesetz kann eine Summe von 20 unentschuldigten Fehlstunden innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen zur Kündigung des Schulvertrages führen.

2. Vorher absehbares Fehlen

Im Falle eines absehbaren Fehlens (Vorstellungsgespräche, Universitätsbesuche, Untersuchungen, ...) ist ein formloser Antrag (DinA 4) an die Tutoren zu richten. Nur volljährige Schüler dürfen den Antrag selbst stellen.

Die Tutoren müssen ihn durch ihre Unterschrift genehmigen. Sie tragen die befreiten Schüler anschließend im System als entschuldigt ein.

Für einen Klausurtag ist in der Regel keine Befreiung vorgesehen.

3. Schulisch bedingtes Fehlen

Fehlen Schüler aufgrund von Schulveranstaltungen (Exkursionen, Schulaufführungen, Klausuren, Sportwettkämpfen, ...), so gelten diese Stunden nicht als anrechenbare Fehlstunden und sollen in der Summierung nicht berücksichtigt werden.

Die Lehrer, die diese Abwesenheit der Schüler mit veranlasst haben, sollen die Schüler im Vorfeld als entschuldigt im System eintragen.

Auch die Schüler sollen mitverantwortlich darauf achten, dass sie nicht aufgrund von Missverständnissen falsch zugeordnet sind.

4. Fehlen bei Klausuren

Insbesondere das Fehlen an einem Klausurtag muss durch einen Anruf im Sekretariat vor der 1. Stunde an dem entsprechenden Tag angezeigt werden. Zudem besteht Attestpflicht; dazu ist am Tag der Klausur ein Arzt aufzusuchen. Ist dies aufgrund der Schwere der Krankheit nicht möglich, so ist dies den Tutoren mitzuteilen. Das Attest muss dann am folgenden Tag ausgestellt werden. Der Schüler muss dieses Attest dann **am 1. Tag nach der Erkrankung** beim Fachlehrer der versäumten Klausur vorzeigen und bei den Tutoren abgeben. Wird eine dieser Bedingungen nicht eingehalten, so besteht keine Notwendigkeit seitens der Schule, dass eine Nachschreibeklausur gestellt wird oder eine Erhebungsprüfung angesetzt wird. In diesem Fall wird die Leistung mit ungenügend bewertet.